



Gemeinde Weiningen

Familien- und Schullergänzende Betreuungsangebote

Tarifordnung des Gemeinderates

vom 7. April 2015

zu Kapitel III. des

Unterstützungsreglements Weiningen

vom 11. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| I. Einleitung | 5 |
| Art. 1 Rechtliche Grundlage | 5 |
| Art. 2 Anspruchsgrundsatz | 5 |
| II. Tarifordnung | 5 |
| Art. 3 Verheiratete Eltern und Konkubinatspartner | 5 |
| Art. 4 Alleinerziehende Eltern | 5 |
| Art. 5 Quellensteuerpflichtige Personen | 6 |
| Art. 6 Beitragsordnung | 6 |
| III. Gesuchsunterlagen | 7 |
| Art. 7 Unterlagen und Bescheinigungen | 7 |
| IV. Auszahlungen, Akontozahlungen | 7 |
| Art. 8 Grundsatz | 7 |
| Art. 9 Unvereinbarkeit Unterstützungsbeiträge/Sozialhilfe | 7 |
| Art. 10 Voraussetzungen für Akontozahlungen | 8 |
| Art. 11 Auszahlung Akontozahlungen | 8 |
| Art. 12 Höhe und Abrechnung der Akontozahlungen | 8 |
| Art. 13 Entscheid über Akontozahlungen | 8 |
| V. Amt | 9 |
| Art. 14 Verfügungsamt | 9 |
| Art. 15 Unterschriftenregelung | 9 |
| VI. Schlussbestimmungen | 9 |
| Art. 16 Genehmigung | 9 |
| Art. 17 Inkrafttreten | 9 |
| VII. Genehmigungsvermerk | 9 |

I. Einleitung

- Art. 1 Gestützt auf Art. 20 des Unterstützungsreglements Weiningen vom 11. Juni 2015 erlässt der Gemeinderat betreffend der Inanspruchnahme von kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangeboten im Vorschulbereich vorliegende Tarifordnung hinsichtlich der durch die Gemeinde Weiningen zu leistenden individuellen finanziellen Unterstützungsbeiträge.
- Die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme dieser Unterstützungsbeiträge sind in Kapitel III. des Unterstützungsreglements festgehalten.
- Art. 2 Die Beiträge gemäss Art. 6 dieser Tarifordnung werden pro ordnungsgemäss fremdbetreutes Kind geleistet.

Rechtliche Grundlage

Anspruchsgrundsatz

II. Tarifordnung

- Art. 3 Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 12 und 19 Unterstützungsreglement.
- Bei im gleichen Haushalt lebenden aber nicht zusammen verheirateten Lebenspartnern wird das steuerbare Einkommen bzw. Vermögen beider Personen zusammengerechnet. Dies ungeachtet der Tatsache, dass ein Lebenspartner allenfalls gar nicht das leibliche Elternteil des betreuten Kindes darstellt.
- Für die Ermittlung des nach Art. 6 dieser Tarifordnung massgebenden Berechnungssatzes ist folgende Addition anzustellen:
- Summe des/der in der Steuererklärung ausgewiesenen Totals/Totale der Einkünfte (also ohne Abzüge)
 - zuzüglich 10% der Summe des/der steuerbaren Vermögen/s
 - = aktuelle Wertschöpfung
- Art. 4 Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 12 und 19 Unterstützungsreglement.
- Für die Ermittlung des nach Art. 6 dieser Tarifordnung massgebenden Berechnungssatzes ist folgende Addition anzustellen:
- Summe des in der Steuererklärung ausgewiesenen Totals der Einkünfte (also ohne Abzüge)
 - zuzüglich 10% der Summe des steuerbaren Vermögens
 - = aktuelle Wertschöpfung

Verheiratete Eltern und Konkubinatspartner

Alleinerziehende Eltern

Quellensteuerpflichtige Personen

Art. 5 Es gelten die Bestimmungen gemäss Art. 12 und 19 Unterstützungsreglement.

Ist eine oder sind beide im gemeinsamen Haushalt lebende Person/en quellensteuerpflichtig und nicht zur Einreichung einer Steuererklärung verpflichtet, so gilt bei solchen Personen für die Ermittlung des nach Art. 6 dieser Tarifordnung massgebenden Berechnungssatzes Art. 19 Abs. 3 Unterstützungsreglement.

Haben quellensteuerpflichtige Person/e/n nicht über ein volles Jahr gearbeitet, so erfolgt für die Ermittlung von deren Netto-Jahreseinkommen eine Hochrechnung.

Beitragsordnung

Art. 6 Es werden folgende Unterstützungsbeiträge pro Kind und Tag bzw. Halbttag ausgerichtet:

| Verheiratete Eltern und Konkubinatspartner | | |
|--|--------------|------------------|
| aktuelle Wertschöpfung | Tagesbeitrag | Halbtagesbeitrag |
| mehr als Fr. 60'000 | Fr. 12.— | Fr. 8.— |
| Fr. 40'001 bis Fr. 60'000 | Fr. 18.— | Fr. 13.— |
| maximal Fr. 40'000 | Fr. 24.— | Fr. 17.— |

| Alleinerziehende Eltern | | |
|---------------------------|--------------|------------------|
| aktuelle Wertschöpfung | Tagesbeitrag | Halbtagesbeitrag |
| mehr als Fr. 45'000 | Fr. 12.— | Fr. 8.— |
| Fr. 30'001 bis Fr. 45'000 | Fr. 18.— | Fr. 13.— |
| maximal Fr. 30'000 | Fr. 24.— | Fr. 17.— |

Ein Halbtagesbeitrag steht zu für eine Kinderbetreuung ab drei Stunden und ein Tagesbeitrag steht zu für eine solche ab sechs Stunden pro Tag. Eine Kumulierung dieser Beitragssätze ist ausgeschlossen.

III. Gesuchsunterlagen

- Art. 7 Nach Art. 16 Abs. 3 Unterstützungsreglement sind dem Gesuch die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen beizulegen. Darunter ist zu verstehen: **Unterlagen und Bescheinigungen**
- Personalien der Eltern (inkl. Konkubinatspartner) und des fremdbetreuten Kindes (Name, Vorname, Heimatort, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer/n, E-Mailadresse/n).
 - Angaben über die Berufsverhältnisse der Eltern (inkl. Konkubinatspartner).
 - Angaben über die Betreuungsinstitution (Name, Adresse, Telefonnummer/n, E-Mailadresse/n, URL-Adresse).
 - Rechnungen der Betreuungsinstitution, aus welchen die Anzahl Betreuungstage (inkl. Betreuungsstunden pro Tag) des darin mit Namen erwähnten fremdbetreuten Kindes genau ersichtlich sind, sowie die Zahlungsbelege über die bezahlten Rechnungen.
 - Die massgebende/n Steuererklärung/en.
 - Bei Quellensteuerpflichtige sämtliche vollständige Lohnbestätigungen für die Errechnung des Netto-Jahreseinkommens.
 - Der Nachweis über die bezahlten Steuerrechnungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Unterstützungsreglement.
 - Weitere vom zuständigen Amt der Gemeinde eingeforderte Unterlagen.

IV. Auszahlungen, Akontozahlungen

- Art. 8 Nach Art. 17 Unterstützungsreglement erfolgt die Auszahlung der zustehenden Beiträge erst bei Vorliegen einer rechtsgültigen Amtsverfügung. Approximative Akontozahlungen sind in Härtefällen möglich. **Grundsatz**
- Art. 9 Erfordern Eltern bei der Inanspruchnahme von kostenpflichtigen familienergänzenden Betreuungsangeboten finanzielle Leistungen im Sinne des Sozialhilfegesetzes, so werden die nach dem Unterstützungsreglement zustehenden Beiträge um den Umfang der diesbezüglich bezogenen Sozialhilfeleistungen gekürzt. **Unvereinbarkeit Unterstützungsbeiträge/Sozialhilfe**

| | | |
|--|---------|--|
| Voraussetzungen für Akontozahlungen | Art. 10 | <p>Approximative Akontozahlungen sind quartalsweise möglich, wenn eine solche Zahlung einen Betrag von mindestens Fr. 200.— ausmacht und wenn das gemäss Steuererklärung nachgewiesene satzbestimmende Vermögen der betreffenden Gesuchsteller eine Summe von weniger als Fr. 25'000.— aufweist. Bei quellensteuerpflichtigen Personen, welche keine Steuererklärung einreichen müssen, darf der letztbezahlte Jahresquellensteuerbetrag der betreffenden Gesuchsteller eine Summe von nicht mehr als Fr. 1'200.— ausmachen.</p> <p>Für die Ermittlung der jeweiligen Akontozahlungsbetrages bzw. des satzbestimmenden Vermögens wird auf die neueste Steuererklärungseingabe der betreffenden Gesuchsteller abgestellt, welche noch keiner Rechtsgültigkeit bedarf. Im Übrigen sind für die Prüfung von approximativen Akontozahlungen die nach Art. 7 dieser Tarifordnung vorgegebenen Gesuchsunterlagen komplett einzureichen, ansonsten auf das Gesuch nicht eingetreten wird.</p> |
| Auszahlung Akontozahlungen | Art. 11 | <p>Approximative Akontozahlungen erfolgen in den Monaten März, Juni, September und Dezember mit Bezug auf die diesen Monaten vorangehenden Verhältnissen. Die Gesuchsteller haben für jedes Zahlungsbegehren die erforderlichen Nachweise für den Anspruch auf Akontozahlung zu erbringen.</p> <p>Verfällt innerhalb des die Akontozahlungen betreffenden Jahres die nach Art. 14 Unterstützungsreglement festgelegte Unterstützungsberechtigung, so haben die Begünstigten die in der Form von Akontozahlungen unrechtmässig erhaltenen Unterstützungsbeiträge vollumfänglich zurückzuerstatten.</p> |
| Höhe und Abrechnung der Akontozahlungen | Art. 12 | <p>Die Höhe der approximativen Akontozahlungen beträgt jeweils 80% der nach Art. 6 dieser Tarifordnung errechneten Beitragssumme.</p> <p>Die Abrechnung der Akontozahlungen erfolgt mit der Amtsverfügung über die definitiv auszurichtenden Unterstützungsbeiträge für das betreffende Jahr. In der Form von Akontozahlungen zu viel erhaltene Unterstützungsbeiträge sind durch die Begünstigten vollumfänglich zurückzuerstatten.</p> |
| Entscheid über Akontozahlungen | Art. 13 | <p>Über die Auszahlung von approximativen Akontozahlungen entscheidet das gemäss Art. 14 dieser Tarifordnung bestimmte Verfügungsamtsamt in einem einfachen Verfahren.</p> <p>Auf Begehren von Gesuchstellenden erfolgt die Verweigerung von entsprechenden Gesuchen mittels einer Amtsverfügung. Hernach gelten die Rechtsmittelbestimmungen gemäss Art. 22 und 23 Unterstützungsreglement.</p> |

V. Amt

- | | | |
|---------|--|-------------------------------|
| Art. 14 | Für die Behandlung der Gesuche bzw. für den Erlass von Verfügungen im Sinne von Art. 21 Unterstützungsreglement bzw. im Sinne von Art. 13 dieser Tarifordnung sind die Sozialdienste der Gemeindeverwaltung Weiningen zuständig. | Verfügungsamt |
| Art. 15 | Die Verfügung wird zu zweien durch den Ressortvorsteher bzw. die Ressortvorsteherin und dem Abteilungsleiter bzw. die Abteilungsleiterin dieses Amtes unterzeichnet. | Unterschriftenregelung |

VI. Schlussbestimmungen

- | | | |
|---------|---|----------------------|
| Art. 16 | Festsetzung und Änderung dieser Tarifordnung erfolgt durch den Gemeinderat. Solche Beschlüsse sind nach § 68a Gemeindegesetz mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. | Genehmigung |
| Art. 17 | Diese Tarifordnung tritt mit der Erlangung der Rechtskraft des Festsetzungsbeschlusses zum gleichen Zeitpunkt wie das Unterstützungsreglement Weiningen in Kraft. Änderungen zu dieser Tarifordnung treten nach Eintritt der Rechtskraft des jeweiligen Beschlusses per 1. Januar des durch den Gemeinderat in ihrem Beschluss bestimmten Kalenderjahres ein. Der Anspruch auf die geänderten Unterstützungsbeiträge bezieht sich auf ebendieses Kalenderjahr. | Inkrafttreten |

VII. Genehmigungsvermerk

Diese Tarifordnung wurde vom Gemeinderat Weiningen festgesetzt am 7. April 2015.

Veröffentlichung gemäss Art. 16 am 19. Juni 2015 in der Limmattaler Zeitung.